

Beitragsanpassung 2021.

Berechnungsschema (Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite).

Ihr erforderlicher Mindesteigenbeitrag zur Sicherung der staatlichen Förderung (Riester-Rente) für das Jahr 2021 lässt sich mit dem nachfolgenden Berechnungsschema schnell und leicht ermitteln:

	Musterbeispiel Alleinverdiener, 40 Jahre, verheiratet, 2 Kinder (vor dem 01.01.2008 geboren)	Raum für Ihre eigene Berechnung
Sozialversicherungspflichtiges Bruttojahreseinkommen 2020 gegebenenfalls zuzüglich Entgeltersatzleistungen (siehe Angaben auf der Meldebescheinigung zur Sozialversicherung 2020 oder Verdienstbescheinigung für den Monat Dezember 2020)	36.000,00 Euro	_____ , ____ Euro
daraus erforderliche Sparleistung für 2021 = 4 %, höchstens 2.100,00 Euro	x 4 % = 1.440,00 Euro	_____ , ____ Euro
abzüglich der Grundzulage 175,00 Euro , wenn Sie unmittelbar förderberechtigt sind; 350,00 Euro, wenn Sie unmittelbar förderberechtigt sind, Ihr Ehepartner mittelbar förderberechtigt ist und einen eigenen Vorsorgevertrag abgeschlossen hat.	abzüglich 175,00 Euro	_____ , ____ Euro
abzüglich der Kinderzulage 185,00 Euro pro Kind, das vor dem 01.01.2008 geboren ist 300,00 Euro pro Kind, das nach dem 31.12.2007 geboren ist	abzüglich 370,00 Euro	_____ , ____ Euro
jährlicher Mindesteigenbeitrag Zum Erhalt der vollen Zulage/-n ist mindestens der jährliche Sockelbetrag von 60,00 Euro erforderlich (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)	= jährlich 895,00 Euro	_____ , ____ Euro
monatlicher Eigenbeitrag (1/12)	monatlich (1) 74,59 Euro	_____ , ____ Euro
mindestens monatlicher Beitrag für 2021 20,56 Euro (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) Achtung: Bei Inanspruchnahme der Zulagen bitte bei Versicherungsbeginn nach September 2021 den jährlichen Sockelbetrag von 60,00 Euro beachten.	monatlich (2) 20,56 Euro	20,56 Euro
maßgebender Eigenbeitrag monatlich Höherer Betrag aus (1) und (2)	74,59 Euro	_____ , ____ Euro

Es steht Ihnen frei, einen geringeren Beitrag als den ermittelten Eigenbeitrag zur freiwilligen Versicherung zu entrichten. In diesem Falle wird die Zulage anteilig gekürzt. Der monatliche Beitrag darf allerdings den aktuellen Mindestbeitrag für 2021 von monatlich 20,56 Euro nicht unterschreiten.

Tragen Sie bitte den von Ihnen ermittelten neuen monatlichen Zahlbetrag im Vordruck zur Beitragsanpassung 2021 ein. Zum Erhalt der vollen staatlichen Förderung ist es eventuell notwendig, dass Sie im laufenden Beitragsjahr eine Einmalzahlung leisten. Auch diesen Betrag können Sie im Vordruck zur Beitragsanpassung eintragen.

Beispiel zur Berechnung der Einmalzahlung.

(Differenz zwischen der geänderten und der bisherigen monatlichen Zahlung für die Monate vor Aufnahme der geänderten Beitragszahlung).

bisheriger monatlicher Zahlbetrag 57,50 EUR

neuer monatlicher Zahlbetrag 74,59 EUR

Beginn der laufenden Zahlung des neuen Beitrags ab Mai 2021

Berechnung der Einmalzahlung für Januar bis April 2021:

74,59 EUR - 57,50 EUR = 17,09 EUR x 4 Monate = 68,36 EUR

Stimmt die VBL der Änderung Ihrer Beitragszahlung zu, erhalten Sie von uns einen geänderten Versicherungsschein, mit dem wir Ihnen die geänderte Zahlungsvereinbarung bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr VBL-Kundenservice

Ausfüllhinweise zur Beitragsanpassung 2021 bei Riester-Förderung.

Sehr geehrte Versicherte,

die Anpassung der Beiträge zur Ausnutzung der staatlichen Förderung (Riester-Rente) kann nicht automatisch von der VBL durchgeführt werden. Es liegt daher in Ihren Händen, die Beitragsanpassung zu veranlassen. Bei Erhöhung der jährlichen Einkünfte oder wegen Änderung des Anspruchs auf Kinderzulage sollte jeweils im Folgejahr eine Beitragsanpassung vorgenommen werden. Sie können selbst entscheiden, ob Sie den Mindesteigenbeitrag oder einen individuellen Beitrag zahlen. Zahlen Sie einen geringeren Beitrag als den Mindesteigenbeitrag, werden die Zulagen anteilig gekürzt.

Wenn Sie einen Versicherungsvertrag VBLextra mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVBextra 01 bis 03 abgeschlossen haben, können Sie Ihre Beiträge bis zur Ausschöpfung der vollen Riester-Förderung anpassen. Eine höhere Beitragsänderung lassen wir nicht mehr zu. Gegebenenfalls haben Sie die Möglichkeit, den erhöhten Beitrag in einen Vertrag mit den AVBextra 04 einzuzahlen. Bei Interesse setzen Sie sich bitte nochmals mit uns in Verbindung.

Haben Sie einen Versicherungsvertrag VBLextra mit den AVBextra 04 abgeschlossen, können Sie Ihre Beiträge derzeit wie bisher anpassen.

Mit den nachfolgenden Erläuterungen und dem umseitigen Berechnungsschema wollen wir Ihnen dabei behilflich sein, Ihren Eigenanteil zur Sicherung der vollen staatlichen Förderung im Jahr 2021 schnell und einfach zu ermitteln.

Sie erhalten die volle staatliche Förderung, wenn Sie im Jahr 2021 einen Mindesteigenbeitrag in die freiwillige Versicherung einzahlen. Diesen errechnen Sie, indem Sie 4 Prozent Ihres sozialversicherungspflichtigen Jahresentgelts 2020 – höchstens 2.100 Euro – zugrunde legen und davon die für Sie maßgebenden Zulagen (Grund- und gegebenenfalls Kinderzulagen/-n) abziehen. Für die Berechnung sind Bruttobeträge maßgebend. Zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt zählen auch Entgeltersatzleistungen wie zum Beispiel Kranken- oder Arbeitslosengeld. Hier ist der tatsächliche Zahlbetrag heranzuziehen. Elterngeld ist bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags nicht zu berücksichtigen.

Besonderheit für Versicherte im Abrechnungsverband Ost:

Im Abrechnungsverband Ost zahlen Sie auch Eigenbeiträge zur Pflichtversicherung VBLklassik. Diese Beiträge können gegebenenfalls in die Berechnung des Mindesteigenbeitrags einbezogen werden. Wenn Sie bei der Ermittlung des Mindesteigenbeitrags unsere Unterstützung brauchen, melden Sie sich bei uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Wichtig:

Wenn Ihre Beiträge zur freiwilligen Versicherung über Ihren Arbeitgeber an die VBL überwiesen werden, leiten Sie das Beitragsanpassungsformular bitte über Ihren Arbeitgeber an die VBL weiter. Nach Erhalt des geänderten Versicherungsscheins wird die Beitragsänderung von Ihrem Arbeitgeber vorgenommen.

Sind Sie Selbstzahler, leiten Sie bitte das Beitragsanpassungsformular direkt an die VBL weiter. Nach Erhalt des geänderten Versicherungsscheins können Sie die Beitragsänderung selbst vornehmen.

Jede Beitragsänderung bedarf der Annahmeerklärung der VBL.

Für Fragen steht Ihnen unser Kundenservice gerne zur Verfügung.

Telefonisch unter der **Service-Nr. 0721 93 98 93 5**

oder schriftlich unter **VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Kundenservice
76240 Karlsruhe
Telefax 0721 155-1355**

oder per E-Mail unter **kundenservice@vbl.de**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr VBL-Kundenservice